

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Otto Mathys Büromöbel AG

## 1. Geltung

Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Angebote und Lieferungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter haben keine Gültigkeit. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur schriftlich gültig.

## 2. Angebot/Annahme der Bestellung/Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch schriftliche, verbindliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung wird maschinell erstellt und bedarf zu ihrer Wirkung keiner Unterschrift. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist für das Vertragsverhältnis massgebend. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als anerkannt, wenn vom Kunden innert 3 Tagen keine schriftlichen Einwände erhoben werden.

## 3. Modelländerungen

Die Abbildungen in Katalogen und Preislisten, wie Massangaben, Farbe und dergleichen sind annähernd und unverbindlich. Geringe Abweichungen bleiben vorbehalten. Derartige Abweichungen berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten, Preis-minderungen oder Schadenersatz zu verlangen.

## 4. Preise

Die Verkaufspreise sowie alle Angebote verstehen sich in Schweizer Franken, ab unserem Lager, inkl. Verpackung, ohne Mehrwertsteuer.

Wir behalten uns Preisadjustierungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der Lieferung die Lohnsätze oder Materialpreise ändern. Die Lieferung erfolgt immer zu dem am Tage gültigen Preis.

Ab einem Auftragswert von unter Fr. 100.- brutto wird ein Kleinstmehrwertzuschlag von Fr. 10.- verrechnet.

## 5. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei zu bezahlen und werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung muss bis zum Fälligkeitsdatum bei uns eingegangen sein, ansonsten der Kunde ohne Mahnung in Verzug gerät. Ab Fälligkeitstag werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiteren Verzugs-schadens Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. berechnet. Im Verzugsfalle werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden nach entsprechender Notifizierung sofort fällig. Alle infolge Verzugs anfallende Kosten trägt der Kunde.

Bei einer Auftragssumme ab Fr. 50'000.- brutto wird die Zahlung wie folgt fällig:

1/3 bei Bestellung

1/3 vor Lieferung bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft

1/3 innert 30 Tagen nach Lieferung

Für Neukunden gelten ab einem Betrag von Fr. 5000.- brutto die gleichen Zahlungsbedingungen.

## 6. Lieferung

Die angegebenen bzw. zugesagten Lieferzeiten bemühen wir uns einzuhalten, diese sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Der Kunde kann aus verzögerter Lieferung keine Ansprüche oder Rechte – gleich welcher Art – herleiten. Kann die Ware aufgrund eines Kundenproblems nicht ausgeliefert werden, verrechnen wir ab der 2. Woche Lagerhaltungskosten von Fr. 2.- pro m<sup>2</sup> und Woche, sowie eine Lagerpauschale von Fr. 150.-.

## 7. Transportschäden

Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Transportschäden sind unverzüglich bei der Uebernahme schriftlich zu melden. Wird der Ablad durch unser Personal besorgt, entfällt die Schadensmeldungspflicht des Kunden.

## 8. Prüfung der Lieferung und Rügepflicht

Der Kunde bestätigt mit der Unterschrift auf dem Lieferschein, dass die Ware in einwandfreiem Zustand ausgeliefert worden ist. Allfällige Mängel sind auf dem Lieferschein aufzuführen.

Erweist sich die Lieferung bei der vorstehend genannten Prüfung als nicht vertragsmässig, so ist uns Gelegenheit zu geben, die Mängel nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung zu beheben oder die Ware auszutauschen. Wegen Mängel irgendwelcher Art hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den hier ausdrücklich genannten. Insbesondere sind Ansprüche auf Ersatz von direkten oder/und indirekten Schäden ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch den noch nicht fälligen Ansprüchen gegenüber dem Kunden in unserem Eigentum.

Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutze unseres Eigentums notwendig sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Bücher oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und verpflichtet sich zur Erfüllung sämtlicher diesbezüglicher Formalitäten. Der Kunde ist ganz allgemein verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Wenn der Kunde in Verzug gerät sind wir berechtigt, sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vom Kunden oder seinen Abnehmern ohne weitere Titel abzuholen, was für sich allein nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache darf nicht verpfändet werden und ist auf Kosten des Kunden gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Pfändung der Ware durch Dritte ist uns unverzüglich zu melden.

## 10. Garantie

Sollten Material- oder Herstellungsfehler auftreten, so sind sichtbare Fehler sofort schriftlich anzuzeigen.

Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung oder fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiss, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet, wie durch unsachgemässer und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.

Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen nach spätestens 24 Monaten.

## 11. Haftung

Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsmässig auszuführen und unsere Garantieflicht zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Kunden für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.

## 12. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Das Wiener Kaufrechtsabkommen findet keine Anwendung.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Lenzburg Schweiz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.

Lenzburg, 01.05.2009